

Regierungsgegner bedachten Entwurf der Bundesregierung und der gegenwärtigen politischen Strafpraxis darstellt.

### **Die Konzeption des Alternativ-Entwurfs zur Bekämpfung und Verhütung der allgemeinen Kriminalität**

Bezüglich der sog. allgemeinen Kriminalität und ihrer Bekämpfung verfolgt der AE beachtliche demokratische Tendenzen. Unsere kritischen Hinweise hierzu haben ein ungleich geringeres Gewicht als die, die wir zur politischen Fragestellung im AE anbringen mußten.

#### *Zum Wesen der Straftat im AE*

Eine der Grundfragen des Strafrechts — die sowohl das sog. politische Strafrecht als auch das auf die allgemeine Kriminalität bezogene berührt — ist die, als was es die Straftat auffaßt und welchem Menschenbild es folgt. Hiervon hängt in entscheidendem Maße ab, welche soziale Grundlinie mit dem Strafrecht und seiner Anwendung verfolgt werden soll.

Während der StGB-Entwurf der DDR in seiner Präambel, im Kapitel über die Grundsätze des Strafrechts der DDR, im Abschnitt „Straftaten und Verfehlungen“ und in den Grundsätzen zur Schuld eine direkte, umfassende Antwort auf die genannten Fragen gibt, läßt der AE der 14 Strafrechtslehrer solche klaren Angaben vermissen. Es geht hierbei nicht darum, einem Strafgesetzbuch die Funktion eines Lehrbuchs zuschreiben zu wollen, sondern darum, daß einerseits bindende Richtlinien für die Strafgesetzgebung überhaupt und andererseits zwingende Auslegungsrichtlinien des Gesetzgebers für die Anwendung der Normen in der Rechtsprechung aufgestellt werden. Wie bitter nötig die Bundesrepublik solche zwingenden Regeln hat, haben die Kritiker des „politischen Strafrechts“ der Bundesrepublik schon seit langem festgestellt. Hier findet man — wie Heinemann und Posser<sup>4</sup> ausführten — „bei einigen Staatsgefährdungsnormen“ keinen „objektiven Tatbestand“ mehr. Dieser ist „durch mehr oder minder schlagwortartig formulierte Tatbestandsmerkmale“ ersetzt worden, die man „mit wechselndem Inhalt“ erfüllen kann. Die übermäßig extensive Auslegung der Gesetze durch den Bundesgerichtshof und die politischen Sondergerichte hat das Ihre zur Inflation des westdeutschen Strafrechts getan, so daß — wie Lutz Lehmann erst kürzlich wieder darstellte — Grenzen des Strafrechts überhaupt nicht mehr erkennbar sind und die Willkür des Richters alles entscheidet<sup>5</sup>.

Die Verfasser des AE hätten deshalb gut daran getan, wenn sie die von Jäger entwickelten Grundgedanken für eine demokratische Strafgesetzgebung<sup>6</sup> in Grundsätze oder Grundregeln des Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs umgemünzt hätten. Der westdeutsche Strafgesetzgeber ist einer solchen Selbstbeschränkung sehr bedürftig. Die strafrechtlichen Notverordnungen zur Notstandsgesetzgebung sowie die Spruchpraxis der politischen Justiz Westdeutschlands sollten Mahnung genug sein.

Da man auf solche Grundregeln verzichtet hat, bleibt der gesamte Abschnitt des AE über die Straftat (§§ 12 ff.) sehr formal und ist in dieser Gestalt nach wie vor vielfältigster Interpretation fähig. Die Gefahr, daß die normative Strafrechtslehre alle Tatbestände ein-

schließlich der Regeln des Allgemeinen Teils wieder zu „wertausfüllungsbedürftigen“ Gebilden macht, die man nach allen Richtungen recken und strecken darf, ist durch die zu große Zurückhaltung der Autoren des AE nicht gebannt. Es scheint auch, als hätten die Verfasser nicht ernstlich daran gedacht, mit ihrem Entwurf derartigen Tendenzen vorzubeugen. Einen deutlichen Hinweis hierauf gibt § 20 AE über den Verbotsirrtum, der in seiner Unbestimmtheit eine große Gefahr für die Gesetzlichkeit darstellt, die antikommunistische Grundlinie des Bundesgerichtshofs reproduziert und schließlich aus der Schuld eines Menschen achtlos einen „Vorwurf“ macht, womit der Irrationalismus, den die Autoren am westdeutschen Regierungsentwurf selbst scharf kritisieren, auch in den AE Eingang gefunden hat (S. 57).

Betrachtet man den AE von diesem Blickwinkel, so ist nicht mehr ersichtlich, ob das damit projizierte Strafrecht nun jenen Erkenntnissen zur Kriminalität und zum Menschenbild folgen soll, wie Maihofer sie kürzlich — verbunden mit Schlußfolgerungen für die Strafrechtsreform — publiziert hat<sup>7</sup>. Auch hier macht sich der Mangel an Grundsätzen, die die Funktion des Strafrechts im gegebenen Rechts- und Gesellschaftssystem bestimmen, empfindlich bemerkbar. Es sollen deshalb einige rechtspolitische Erwägungen angestellt werden, um die Frage nach der Alternative im AE in etwa beantworten zu können.

#### *Kriminalitätsbekämpfung und gesellschaftliche Veränderungen*

Auch die bürgerliche Kriminologie hat — trotz aller Kritik, die an ihr anzubringen ist, weil sie sich in ihren Schlußfolgerungen unnötig Schranken auferlegt, da sie das System einer bürgerlichen Gesellschaftskonzeption und bürgerlichen Denkens nicht durchbrechen will<sup>8</sup> — längst erkannt, daß man der Flut der allgemeinen Kriminalität, die sich über die kapitalistische Gesellschaft ergießt, nicht Herr werden kann, ohne tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen einzuleiten.

Beim AE aber hat man — abgesehen von dem Teil, der sich mit der Ausgestaltung der Strafen und Maßregeln (§§ 36 bis 82) befaßt — den Eindruck, als könnte dieser Entwurf auch zu einer Zeit geschrieben worden sein, als das deutsche Bürgertum sich noch der Illusion hingab, daß die Strafe das Allheilmittel gegen die Kriminalität sei. Er nennt kein Mittel, keine Anstrengung des Staates oder der ökonomisch mächtigen Kreise der Gesellschaft, die über die Wiedereingliederung hinausgehen und geeignet sein könnten, den nunmehr schon seit einem Jahrhundert im kapitalistischen Deutschland anhaltenden Prozeß der ständigen Produktion und Reproduktion der Kriminalität auch nur annähernd zu beeinflussen. Es ist doch nicht zu übersehen, daß es im Ergebnis dieses „ewigen Kreislaufes“ zu einem ununterbrochenen Anwachsen der Kriminalität, zu einer Steigerung der Intensität der Straftaten, zu einer inflationistischen Pönalisierung und Kriminalisierung des Lebens, zu einer fortschreitenden wechselseitig bedingten Brutalisierung von Verbrechen auf der einen Seite und Polizei und Justiz (einschließlich des Strafvollzugs) auf der anderen Seite, zu einer totalen kriminellen Durchsetzung der zwischenmenschlichen Beziehungen, die mit einer durchgehenden kriminellen Verseuchung aller Schichten der Bevölkerung verbunden ist, zu einer weitgehenden Monopolisierung des Verbrechertums und einem nicht zu übersehenden Zu-

4 Vgl. Heinemann / Posser, „Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“, Neue Juristische Wochenschrift 1959, Heft 4, S. 121 ff.

5 Vgl. Lutz Lehmann, Legal & Opportun — Politische Justiz in der Bundesrepublik, (West-)Berlin 1966. Vgl. dazu auch Leymann in NJ 1967 S. 86 ff., 164 ff. und 194 ff.

6 Jäger, in: Sexualität und Verbrechen (Beiträge zur Strafrechtsreform), Frankfurt a. M./Haml arg 1963, S. 273 ff.

7 Vgl. Maihofer, „Menschenbild und Strafrechtsreform“, Zeitschrift für praktische Psychologie (Sonderdruck aus 1965 oder 1966).

8 Vgl. Buchholz / Hartmann / Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966, S. 119 ff.